

Das dena-Gütesiegel für den Energieausweis

**Regeln für die Ausstellung von Energieausweisen mit
dena-Gütesiegel (Regelheft)**

Stand: 11.07.2008

Inhalt

1	Grundsätze des dena-Gütesiegels für den Energieausweis	3
1.1	Definition und Umfang von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel	3
1.2	Zulassung durch die dena	3
1.3	Vorgaben für die Logoverwendung	3
1.4	Ausstellung von Energieausweisen ohne dena-Gütesiegel.....	4
1.5	Aussteller-Nummer	4
1.6	Energieausweis-Nummer	4
2	Anforderungen an den Aussteller des Energieausweises mit dena-Gütesiegel	4
2.1	Qualifikationsanforderungen	4
2.2	Weiterbildung	5
2.3	Berufshaftpflichtversicherung	6
2.4	Technische Voraussetzungen	6
2.5	Unabhängigkeit des Ausstellers	6
2.6	Personenbezogene Zulassung bei der dena	6
3	Anforderungen an Energieausweise für Bestandsgebäude	7
3.1	Akquise und Auftragsvergabe	7
3.2	Erstellung Energiebedarfsausweis.....	8
3.3	Übermittlung der Daten an die dena und E-Check	9
3.4	Aushändigung des Energieausweises an den Auftraggeber.....	10
3.5	Allgemeine Pflichten.....	10
3.6	Stichprobenkontrollen zur Qualitätssicherung	11
4	Anforderungen an Energieausweise für Neubauten	12
5	Änderungen des Regelhefts	13
6	Weitere Arbeitshilfen	13

1 Grundsätze des dena-Gütesiegels für den Energieausweis

1.1 Definition und Umfang von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel

Das dena-Gütesiegel ist eine Qualitätsauszeichnung für Energieausweise. Mit dem Siegel wird dokumentiert, dass der Ausweis von einem durch die dena zugelassenen Aussteller nach den Grundsätzen dieses Regelhefts ausgestellt worden ist und damit besondere Anforderungen sowohl an die Qualifikation des Ausstellers als auch an die Verfahrensweise bei der Ausstellung des Energieausweises erfüllt. Diese Anforderungen gehen über die Mindestanforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) deutlich hinaus.

Energieausweise mit dena-Gütesiegel können nur für Wohngebäude auf der Grundlage des Energiebedarfs ausgestellt werden. Eine zusätzliche Angabe des Energieverbrauchs oder das zusätzliche Ausstellen eines Energieverbrauchsausweises ist jedoch möglich.

Energieausweise mit dena-Gütesiegel umfassen mindestens die folgenden Teile:

- a) das Energieausweis-Formular
- b) die Modernisierungsempfehlungen
- c) die dena-Dokumentationsseiten zum Energieausweis

Die Formulare müssen mindestens die im Anhang zu diesem Regelheft aufgeführten Informationen enthalten (siehe Ausfüllanleitung zu den Formularen).

1.2 Zulassung durch die dena

Fachleute, die Energieausweise mit dena-Gütesiegel ausstellen möchten, müssen von der dena zugelassen werden. Für Zulassung und Eintragung in die Ausstellerdatenbank werden Gebühren fällig (siehe Gebührenordnung unter www.dena-energieausweis.de/guetesiegel).

1.3 Vorgaben für die Logoverwendung

1. Das dena-Gütesiegel darf für den Energieausweis nur in der von der dena Druckapplikation (siehe unten Pkt. 3.3) generierten Weise verwendet werden.
2. Die dena wird dem Aussteller für werbliche Zwecke Druck-, Print- und Digitalvorlagen zur Verfügung stellen, in denen neben dem Gütesiegel-Logo der Zusatz „Aussteller von Energieausweisen mit“ eingebracht ist. Das Gütesiegel ohne diesen Zusatz darf nicht für werbliche Zwecke genutzt werden. Dies geschieht um wettbewerbsrechtlichen Missbrauch des Logos zu verhindern.

3. Bei der Verwendung des Gütesiegels darf generell nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Aussteller von der dena mit dem Gütesiegel „ausgezeichnet“ wurde oder dass der Aussteller in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis mit der dena verbunden ist. Es sollte jeweils in optischer Nähe zum Gütesiegel-Logo ein Link zur dena-Seite www.dena-energieausweis.de/guetesiegel angebracht sein.
4. Eine Nutzung des Logos von Personen, die nicht durch die dena als Aussteller von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel zugelassen worden sind, ist nicht erlaubt.
5. Jeglicher, wie auch immer gearteter urheberrechtlicher, markenrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Missbrauch bei der Verwendung des Gütesiegels wird von der dena zivilrechtlich und ggf. strafrechtlich verfolgt.

1.4 Ausstellung von Energieausweisen ohne dena-Gütesiegel

Aussteller, die durch die dena zur Erstellung von Energieausweisen mit Gütesiegel zugelassen werden, dürfen weiterhin Energieausweise ohne Gütesiegel ausstellen – diese dürfen dann selbstverständlich nicht mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden. Für diese Energieausweise gelten ausschließlich die Anforderungen der EnEV.

1.5 Aussteller-Nummer

Ausstellern, die von der dena zugelassen werden, wird eine Aussteller-Nummer zugewiesen. Diese Nummer wird in der dena-Druckapplikation (siehe unten 3.3.1) vom Aussteller hinterlegt und automatisch in den Energieausweis eingetragen.

1.6 Energieausweis-Nummer

Jeder Energieausweis erhält eine eindeutige Nummer. Diese setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „dena“, der Aussteller-Nummer und einem automatisch erstellten alphanummerischen Ausdruck (Beispiel: dena – 120115 – B7FTH). Die Energieausweis-Nummer wird durch die dena-Druckapplikation zusammen mit dem dena-Gütesiegel im Energieausweis eingetragen und dient der eindeutigen Identifizierung des Energieausweises.

2 Anforderungen an den Aussteller des Energieausweises mit dena-Gütesiegel

2.1 Qualifikationsanforderungen

Energieausweise mit dena-Gütesiegel dürfen ausschließlich von Personen erstellt werden, die

- die Anforderungen für die Ausstellungsberechtigung nach der gültigen EnEV erfüllen, sofern Energieausweise für Bestandgebäude erstellt werden oder

- die Anforderungen für die Ausstellungsberechtigung nach der jeweils zuständigen Landesbauordnung erfüllen, sofern Energieausweise für Neubauten erstellt werden

und **zusätzlich** einen der folgenden Qualifikationsnachweise erbringen können:

- a) Vom BAFA gelistete Berater:

Zugelassen werden können Antragsteller, die in die beim BAFA geführte Liste der für die „Vor-Ort-Beratung“ zugelassenen Berater eingetragen sind. (Liste ist im Internet unter www.bafa.de verfügbar)

- b) Vom BAFA *nicht* gelistete Berater, die jedoch eine vom BAFA anerkannte Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben:

Soweit Antragsteller aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihren Fachkenntnissen bzw. vorhandener Aus-/Weiterbildungen nach den Förderrichtlinien für die Vor-Ort-Beratung zwar grundsätzlich eintragungsfähig wären, jedoch nicht in der BAFA - Liste gelistet sind, können sie dennoch als Aussteller für Energieausweise mit dena-Gütesiegel zugelassen werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall auf geeignete Weise belegen können, dass er die vom BAFA geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation tatsächlich erfüllt (z.B. vorhandene Diplom-, Meister- und Technikerzeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Prüfungszeugnisse).

- c) Vom BAFA *nicht* gelistete Berater, die *keine* vom BAFA anerkannte jedoch gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen haben:

Nicht beim BAFA gelistete Berater, die eine Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die nicht durch das BAFA anerkannt wird, können grundsätzlich trotzdem bei der dena zugelassen werden. Der jeweilige Bildungsträger der besuchten Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme muss in diesem Fall eine Gleichwertigkeitsprüfung veranlassen. Diese erfolgt durch einen neutralen Prüfer, der von der dena zu beauftragen ist. Die Kosten für eine derartige Prüfung trägt der Bildungsträger.

Sollten die Qualifikationsanforderungen nachträglich entfallen, führt dies automatisch zum Verlust der Berechtigung das dena-Gütesiegel in irgend einer Form zu verwenden. Der zugelassene Aussteller hat die dena darüber unverzüglich zu informieren.

2.2 Weiterbildung

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, seine Kenntnisse im Bereich Energieeffizienz von Gebäuden auf dem Stand der Technik zu halten. Die dena setzt voraus, dass der Aussteller stets über das zur Beurteilung der Energieeffizienz notwendige Fachwissen verfügt und auch im Bereich

möglicher energetischer Modernisierungsmethoden auf dem Stand der Technik ist. Die dena wird dieses Fachwissen ggf. im Rahmen von Stichprobenkontrollen überprüfen.

2.3 Berufshaftpflichtversicherung

Der Aussteller muss über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung verfügen, bei der Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Energieausweisen entstehen, in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind.

2.4 Technische Voraussetzungen

Der Aussteller muss über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse und einen Internetzugang verfügen, da die Kommunikation zwischen dena und Ausstellern sowie der Datenaustausch über das Internet durchgeführt werden.

2.5 Unabhängigkeit des Ausstellers

Ein wesentlicher Faktor für das Vertrauen in den Energieausweis mit dena-Gütesiegel ist das Vertrauen des Verbrauchers auf die Unabhängigkeit des Ausstellers. Dieses bezieht sich u.a. auf:

- die Unabhängigkeit vom Auftraggeber bzw. dem Gebäudeeigentümer und
- die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Erträgen aus dem Gebäude oder dem Grundstück.

Der Aussteller darf keinen Energieausweis mit dena-Gütesiegel ausstellen, wenn er gegenüber seinem Auftraggeber oder dem Gebäudeeigentümer nicht unabhängig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er

- a) beim Auftraggeber oder dem Gebäudeeigentümer angestellt ist oder
- b) Eigentums- oder Nutzungsrechte am Gebäude oder Grundstück hat oder sich diese im Eigentum von Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden.

2.6 Personenbezogene Zulassung bei der dena

Unternehmen halten die Vorgaben des dena-Qualitätsstandards ein, wenn sie Mitarbeiter einsetzen, die namentlich von der dena zugelassen wurden und die die Erstellung des Energieausweises vollständig durchführen. Eine Delegation von Aufgaben an andere Mitarbeiter, die nicht namentlich zugelassen worden sind, ist unzulässig und verstößt gegen die Vorgaben der dena Qualitätsstandards.

3 Anforderungen an Energieausweise für Bestandsgebäude

Die Anforderungen der dena an Energieausweise mit dena-Gütesiegel sind im Folgenden in der Reihenfolge der erforderlichen Arbeitsschritte bei der Ausstellung des Energieausweises beschrieben.

3.1 Akquise und Auftragsvergabe

3.1.1 Reaktionspflicht des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet innerhalb von 2 Wochen nach Eingang auf eine Kundenanfrage zur Ausstellung eines Energieausweises mit dena-Gütesiegel zu reagieren. Innerhalb dieser Frist muss er dem Anfragenden ein entsprechendes Angebot machen oder ihm mitteilen, dass er den Auftrag nicht übernehmen möchte bzw. zurzeit nicht übernehmen kann (z.B. während der Urlaubszeit).

3.1.2 Erstinformation des Auftraggebers

Der Anfragende muss darüber informiert werden, welche Vorteile der Energieausweis mit dena-Gütesiegel hat und welche Schritte für dessen Erstellung notwendig sind. Durch eine Informationsbroschüre, die dem Gebäudeeigentümer vor Vertragsabschluss zu übergeben ist, wird der Aussteller in seiner Beratung unterstützt. Gleichzeitig wird das Verfahren der Ausstellung des Energieausweises mit dena-Gütesiegel für den Kunden transparenter. Das Informationsmaterial wird von der dena erstellt und ist kostenfrei als Dateidownload über die Internetseite der dena zu beziehen oder kann als gedruckte Broschüre zum Selbstkostenpreis gekauft werden.

3.1.3 Vertragsabschluss mit Auftraggeber

Der Aussteller ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag über die Ausstellung eines Energieausweises mit Gütesiegel abzuschließen. Darin sind unter anderem folgende Punkte zu vereinbaren:

- Die Qualität der Datenaufnahme (z.B. Anwendung von Vereinfachungen).
- Die Zustimmung oder Ablehnung des Auftraggebers an der Beteiligung einer möglichen Stichprobenkontrolle.
- Die Zustimmung oder Ablehnung der Herausgabe der personenbezogenen Daten des Auftraggebers bzw. des Gebäudeeigentümers an die dena zur Durchführung einer möglichen Stichprobenkontrolle.
- Die Verpflichtung, den Auftraggeber im Vertrag darauf hinzuweisen, dass er den Energieausweis entsprechend den Qualitätsanforderungen dieses Regelheftes erstellen wird, das unter www.dena-energieausweis.de/guetesiegel zu beziehen ist und dass eine Prüfung der Richtigkeit des Energieausweises und der Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards durch die

dena nicht standardmäßig erfolgt. Eine Haftung der dena für die tatsächlich erbrachte Leistung des Ausstellers ist ausgeschlossen.

Der Aussteller hat die von der dena hierfür bereitgestellten Vertragstexte zu berücksichtigen (zu beziehen unter: www.dena-energieausweis.de/guetesiegel).

3.2 Erstellung Energiebedarfsausweis

3.2.1 Vor-Ort-Begehung

Für die Ausstellung eines Energieausweises mit dena-Gütesiegel hat der unterzeichnende Aussteller die Daten persönlich im Rahmen einer Gebäudebegehung aufzunehmen. Der Aussteller hat hierbei das Aufmaß für die thermische Hüllfläche, die entsprechenden Bauteilqualitäten und die Anlagentechnik zu ermitteln. Liegen aussagekräftige Pläne oder andere Bestandsunterlagen vor, kann die Datenaufnahme anhand dieser Unterlagen durchgeführt werden, solange vor Ort die Übereinstimmung mit dem Gebäude bzw. der Anlagentechnik überprüft wird.

3.2.2 Verwendung von Vereinfachungen bei der Datenaufnahme

Bei der Datenaufnahme dürfen die nach der EnEV zulässigen Vereinfachungen für die Ermittlung des geometrischen Aufmaßes, der energetischen Bauteilqualitäten und der energetischen Qualität der Anlagentechnik verwendet werden. Dabei sollte jedoch besonders die Verwendung von pauschalen U-Werten in Abhängigkeit vom Baualter des Gebäudes soweit wie möglich vermieden werden. Pauschalwerte dürfen nicht angesetzt werden, wenn sie offensichtlich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen.

Der Aussteller hat den Auftraggeber über die Verwendung von Vereinfachungen und über die daraus entstehenden Ungenauigkeiten zu informieren und dies auch im Rahmen der dena-Dokumentation zum Energieausweis schriftlich anzugeben.

3.2.3 Modernisierungsempfehlungen

Energieausweisen mit dena-Gütesiegel ist das Formular für Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV beizulegen. Darin sind Modernisierungsempfehlungen für die Gebäudehülle und die Anlagentechnik des Gebäudes anzugeben. Sind Modernisierungsempfehlungen nur für die Gebäudehülle oder nur für die Anlagentechnik sinnvoll oder können insgesamt keine wirtschaftlichen Modernisierungsempfehlungen gegeben werden, ist dies durch den Aussteller schriftlich zu begründen (z.B. durch einen kurzen stichwortartigen Eintrag im EnEV-Formblatt für Modernisierungsempfehlungen).

Der Variantenvergleich gemäß EnEV ist vollständig (einschl. der Einsparungen an CO₂-Emissionen) auszufüllen. Dabei sind zwei verschiedene Maßnahmenpakete darzustellen. Das erste Maßnahmenpaket sollte einfach umsetzbare oder besonders kostengünstige Maßnahmen

enthalten, das zweite sollte eine möglichst umfassende wirtschaftlich sinnvolle energetische Modernisierung des Gebäudes umfassen.

Modernisierungsempfehlungen müssen produktneutral sein und dürfen insbesondere nicht von Produkten abhängig sein, die vom Aussteller des Energieausweises vertrieben werden. Nennungen von konkreten Produkt- oder Dienstleistungsbezeichnungen in den Modernisierungsempfehlungen sind nicht zulässig.

3.2.4 dena-Dokumentation zum Energieausweis

Energieausweisen mit dena-Gütesiegel ist die dena-Dokumentation zum Energieausweis vollständig ausgefüllt beizufügen. Sie besteht aus vier Seiten und enthält für Eigentümer anschaulich aufbereitete zusätzliche Informationen zur Datenaufnahme und zu den Modernisierungsempfehlungen. Die Dokumentation wird von der dena-Druckapplikation zusammen mit dem Energieausweis als PDF-Datei ausgegeben. Eine Ausfüllanleitung befindet sich im Anhang.

3.3 Übermittlung der Daten an die dena und E-Check

3.3.1 dena-Druckapplikation

Für die Ausstellung von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel ist die von der dena entwickelte Software „dena-Druckapplikation“ zusammen mit einer geeigneten EnEV-Berechnungssoftware zu verwenden. Die dena-Druckapplikation dient der Erzeugung der PDF-Dateien des Energieausweises und der dena-Dokumentation zum Energieausweis. Zudem ermöglicht sie das Hochladen der Energieausweis-Daten an die dena-Energieausweis-Datenbank und die Durchführung des E-Checks (siehe Punkt 3.3.2).

Die dena veröffentlicht eine Liste mit EnEV-Berechnungsprogrammen auf der Homepage, die die dena-Druckapplikation enthalten. Der Aussteller ist verpflichtet sich regelmäßig über verfügbare Updates zu informieren und stets die jeweils aktuelle Version der dena-Druckapplikation zu verwenden. Eine entsprechende Funktion zur automatischen Versionsprüfung ist in die dena-Druckapplikation integriert.

3.3.2 Datenübermittlung an Energieausweis-Datenbank und Plausibilitätscheck des Energieausweises (E-Check)

Zur Qualitätssicherung sind die Daten, die der Berechnung des Energieausweises zugrunde gelegt werden sollen, mittels dena-Druckapplikation über die Internetverbindung an die dena zu übersenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird lediglich die Postleitzahl des Standorts des Gebäudes übermittelt; die persönlichen Daten des Auftraggebers und die genaue Adresse des Gebäudes werden nicht übertragen.

Vor Ausgabe des Energieausweisformulars mit dena-Gütesiegel werden die übertragenen Daten auf Plausibilität und Konformität mit den Regeln für das dena-Gütesiegel unter drei Gesichtspunkten geprüft (E-Check):

1. Vollständigkeit
2. korrekte Datenformate
3. Plausibilität der Rechenergebnisse

Durch den E-Check wird der Aussteller in seiner Arbeit unterstützt - Fehler können vermieden werden, und die Datenqualität steigt. Das Ergebnis der Prüfung erhält der Aussteller direkt über die dena-Druckapplikation. Werden im E-Check keine formalen Fehler erkannt, ist der Energieausweis mit dena-Gütesiegel ausdrückbar, und der Energieausweis kann dem Eigentümer übergeben werden.

Mit dem E-Check kann nicht die Richtigkeit des Energieausweises überprüft werden. Für die Richtigkeit des Energieausweises haftet allein der Aussteller. Der Aussteller stellt die dena von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Die Daten der Berechnung des Energieausweises werden ausschließlich zu statistischen Zwecken gespeichert und genutzt. Statistische Auswertungen können z.B. für die Weiterentwicklung von gesetzlichen Anforderungen oder für die Ausgestaltung von zukünftigen Förderungsmaßnahmen genutzt werden.

3.4 Aushändigung des Energieausweises an den Auftraggeber

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Auftraggeber den ausgestellten Energieausweis mit dena-Gütesiegel mündlich zu erläutern. Dies kann im Rahmen eines Gesprächstermins oder auch telefonisch erfolgen. Ziel ist es, dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, Rücksprache zu den Ergebnissen zu halten und ergänzende Nachfragen stellen zu können. Zudem sollte auf ein mögliches weiteres Vorgehen bei der Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen hingewiesen werden (z.B. Energieberatung, Ausschreibung, Ausführungsplanung).

3.5 Allgemeine Pflichten

3.5.1 Aufbewahrungspflicht für Eingabedaten

Der Aussteller muss die vollständigen Eingabedaten, die der Berechnung des Energieausweises zugrunde gelegt worden sind sowie die unter Punkt 1.1 genannten Formulare mindestens drei Jahre lang aufbewahren. Dazu gehören u.a. das Aufmaß und die U-Werte der Bauteile und die Kennwerte der Anlagentechnik. Die Daten müssen bei einer eventuellen Stichprobenkontrolle dem Prüfer vorgelegt werden können (siehe unten 3.5.3).

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder auch in computerlesbaren Dateiformaten erfolgen. Der Aussteller muss sicherstellen, dass er die Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht als

Ausdruck zur Verfügung stellen kann. Die dena empfiehlt die Daten als PDF-Datei oder als Ausdruck zu archivieren.

3.5.2 Nachbesserungspflicht des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet, fehlerhafte oder unvollständige Energieausweise nachzubessern. Einer entsprechenden Aufforderung der dena ist Folge zu leisten. Der Aussteller sollte jedoch bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Energieausweises auch ohne Beteiligung der dena auf Wünsche des Auftraggebers zur Nachbesserung eingehen.

3.6 Stichprobenkontrollen zur Qualitätssicherung

Ziel der Stichprobenkontrollen ist es, zu überprüfen, ob der Energieausweis fachgerecht und unter Einhaltung der Grundsätze dieses Regelhefts ausgestellt worden ist.

Der bei der dena für das Gütesiegel zugelassene Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, an einer Stichprobenkontrolle mitzuwirken. Überprüft werden nur Energieausweise, die mit dem dena-Gütesiegel ausgestellt worden sind.

Wurde ein Aussteller für eine Überprüfung ausgewählt, wird er von der dena schriftlich über die Durchführung der Stichprobenkontrolle informiert. Die Ablehnung einer Überprüfung ist nicht möglich. Wurde ein Energieausweis zur Überprüfung ausgewählt, **muss der Aussteller der dena alle erforderlichen Daten zur Überprüfung des Energieausweises zur Verfügung stellen (Pläne, Berechnungsgrundlagen, Kontaktdaten des Gebäudeeigentümers, etc.) und für eine telefonische Befragung zur Verfügung stehen. An einer eventuellen Vor-Ort-Begehung des Gebäudes nimmt der Aussteller nicht teil.**

Die Auswahlkriterien einer Stichprobe und der Ablauf einer Stichprobenkontrolle sind im Einzelnen im „Leitfaden Stichprobenkontrollen“ beschrieben, der auf der Internetseite der dena abrufbar ist.

Die Kosten der Stichproben werden von der dena übernommen. Aufwendungen des Ausstellers werden nicht übernommen.

Im Folgenden wird der Ablauf einer Stichprobenkontrolle kurz zusammengefasst:

Die Stichprobenkontrollen werden in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Stufe wird eine formale Vorprüfung ohne Vor-Ort Begehung des Gebäudes vorgenommen. In diesem Schritt lässt die dena die Eingabedaten, die dem Energieausweis zugrunde gelegt worden sind sowie den Energieausweis selber von einem externen Prüfer kontrollieren. Der Auftraggeber und der Aussteller des Energieausweises werden telefonisch durch den Fachprüfer anhand eines Fragebogens über die Verfahrensweise der Ausstellung des Energieausweises befragt. Die Antworten werden im Fragebogen zur Archivierung vermerkt.

Sollten sich aus der formalen Vorprüfung keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ausstellung des Energieausweises oder Verstöße gegen das Regelheft ergeben, wird die Stichprobenkontrolle ohne Befund abgeschlossen. Der Aussteller des Energieausweises wird von der dena schriftlich über den Abschluss der Stichprobenkontrolle informiert.

Werden im Rahmen der formalen Vorprüfungen erhebliche Fehler oder mangelhaftes Fachwissen aufgedeckt oder bestehen Zweifel an der Einhaltung des Regelhefts durch den Aussteller, erfolgt eine Vor-Ort-Prüfung durch den externen Fachprüfer.

Der Fachprüfer überprüft in diesem zweiten Schritt die Daten des Energieausweises anhand einer Vor-Ort Begehung des Gebäudes. Insbesondere werden Flächenermittlung und Bauteilbeurteilung sowie die Anlagenbewertung mit dem Gebäude verglichen. Der überprüfte Aussteller nimmt nicht an der Vor-Ort-Prüfung teil.

Zum Abschluss der Vor-Ort-Prüfung erstellt der Fachprüfer einen ausführlichen Bericht, der an die dena gesendet wird.

Wird ein erheblicher Mangel bei der Einhaltung der Qualitätsstandards und / oder hinsichtlich der Qualifikation des Ausstellers festgestellt, kann die dena angemessene Sanktionen gegen den Aussteller verhängen. Folgende Sanktionen kommen in Betracht:

- Verpflichtung, den Energieausweis nachzubessern
- Ankündigung einer weiteren Stichprobe
- Verpflichtung an Schulungen über bestimmte Themenbereiche teilzunehmen
- Entfall der Berechtigung, Energieausweise mit dena-Gütesiegel ausstellen zu dürfen

Die dena wird den Aussteller über den Ausgang der Stichprobenkontrolle schriftlich informieren.

Verhängt die dena Sanktionen gegen den Aussteller, so kann gegen die Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Die dena benennt in diesem Fall einen neutralen Schiedsmann, dem der Bericht des Fachprüfers und jeweils eine Stellungnahme der dena und des Ausstellers zur Beurteilung vorgelegt werden. An das Schlichtungsergebnis sind Aussteller und dena gebunden (zum Verfahren siehe Leitfaden Stichprobenkontrollen).

4 Anforderungen an Energieausweise für Neubauten

Wird das Gütesiegel auf Energieausweise im Neubaubereich angewendet, gelten die folgenden Regeln:

- Der Energieausweis mit dena-Gütesiegel wird auf Grundlage des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass vor Fertigstellung angefertigte

Berechnungen (z.B. für den Bauantrag) aktualisiert und eventuelle Änderungen bezüglich der Bauteilflächen, Bauteilqualitäten oder der Anlagentechnik berücksichtigt werden.

- Dem Energieausweis sind folgende Dokumente beizulegen:
 - a) Das vollständig ausgefüllte Formular des nach der EnEV vorgeschriebenen Energieausweises.
 - b) Das Formular Modernisierungsempfehlungen (in der Regel ohne Angabe von Empfehlungen).
 - c) Die Seiten 1 und 4 der dena-Dokumentationsseiten zum Energieausweis, wenn keine Modernisierungsempfehlungen gegeben wurden.
- Energieausweise, die vor Baufertigstellung ausgestellt werden, dürfen nicht mit dem dena-Gütesiegel versehen werden.

5 Änderungen des Regelhefts

Um die Qualität von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel zu optimieren wird die dena das Regelheft regelmäßig auf Praxistauglichkeit überprüfen und ggf. Änderungen vornehmen. Alle Aussteller werden über die Änderungen des Regelhefts rechtzeitig vor Inkrafttreten informiert.

6 Weitere Arbeitshilfen

Arbeitshilfen zum Energieausweis für die Ausstellung von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel werden von der dena im Internet unter: www.dena-energieausweis.de/guetesiegel veröffentlicht.

Unter anderem werden folgende Dokumente veröffentlicht:

- Ausfüllanleitung Energieausweis
- Ausfüllanleitung Modernisierungsempfehlungen
- Ausfüllanleitung Datendokumentation zum Energieausweis
- Leitfaden Stichprobenkontrollen
- Gebührenordnung
- Mustervertragstexte